

Vortrag an den Ministerrat

Bundesgesetz, mit dem ein DORA-Vollzugsgesetz erlassen und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 2018, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Pensionskassengesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 und das Zahlungsdienstegesetz 2018 geändert werden

Der Gesetzentwurf dient dem Wirksamwerden der Verordnung (EU) 2022/2554 über die digitale operationale Resilienz im Finanzsektor und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1060/2009, (EU) Nr. 648/2012, (EU) Nr. 600/2014, (EU) Nr. 909/2014 und (EU) 2016/1011, ABl. Nr. L 333 vom 27.12.2022 S. 1 („DORA“).

Die DORA ist ab dem 17. Januar 2025 anwendbar. Mit dem DORA-Vollzugsgesetz sowie den Änderungen im Alternativen Investmentfonds Manager-Gesetz, Bankwesengesetz, Börsegesetz 2018, Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, Investmentfondsgesetz 2011, Pensionskassengesetz, Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 und Zahlungsdienstegesetz 2018 werden die erforderlichen nationalen Begleitmaßnahmen zum Wirksamwerden der DORA geschaffen. Diese treten am 17. Jänner 2025 in Kraft.

Konkret geht es bei der DORA und dem DORA-VG um folgende Aspekte:

Vom Anwendungsbereich der DORA und des DORA-VG sind alle relevanten Finanzunternehmen, unter anderem Kreditinstitute, Versicherungsunternehmen, Fondsgesellschaften, Wertpapierfirmen sowie auch Anbieter von Krypto-Dienstleistungen und Emittenten wertreferenzierter Token, erfasst.

Durch die DORA soll die Stärkung der digitalen operationalen Resilienz von Finanzunternehmen gefördert werden. Sowohl durch die DORA als auch durch das DORA-Vollzugsgesetz soll ein einheitliches, hohes Cybersicherheitsniveau sichergestellt werden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund der durch die zunehmende Digitalisierung und Vernetzung des Finanzsektors gestiegenen Risiken maßgeblich.

Zur Stärkung der digitalen operationalen Resilienz sieht die DORA insbesondere Regelungen zum Risikomanagement im Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien, zur Behandlung, Klassifizierung und Berichterstattung IKT-bezogener Vorfälle sowie dem Informationsaustausch, zum Testen der digitalen operationalen Resilienz und zum Management des IKT-Drittparteirisikos vor. Außerdem enthält die DORA einen Überwachungsrahmen für kritische IKT-Dienstleister.

Das DORA-VG enthält insbesondere die Benennung der FMA als zuständige Behörde für die Überwachung der Einhaltung des DORA-VG sowie der DORA, die Klarstellung der erforderlichen Aufsichtsmaßnahmen und -befugnisse der FMA sowie die Festlegung der relevanten Strafbestimmungen.

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung wolle den Entwurf eines Bundesgesetz, mit dem ein DORA-Vollzugsgesetz erlassen und das Alternative Investmentfonds Manager-Gesetz, das Bankwesengesetz, das Börsegesetz 2018, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das Investmentfondsgesetz 2011, das Pensionskassengesetz, das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz, das Versicherungsaufsichtsgesetz 2016, das Wertpapieraufsichtsgesetz 2018 und das Zahlungsdienstegesetz 2018 geändert werden samt Erläuterungen, Textgegenüberstellung und Wirkungsfolgenabschätzung dem Nationalrat zur verfassungsgemäßen Behandlung zuleiten.

7. Juni 2024

Dr. Magnus Brunner, LL.M.
Bundesminister